

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Finanzen	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 20-15-00	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 15.08.2022	89	2022

## Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	01.09.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	09.09.2022		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreistag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt				

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>				Geschäftsbereich 20 zur Beschlussausführung.  (Handzeichen)
Gefertigt: 20.011	Beteiligt: 20.01	20	Landrat In Vertretung gez. Wendt	

### Betreff:

Bekanntgabe von drei Eilentscheidungen gem. § 89 Satz 2 NKomVG  
 hier: Teilgenehmigungen der Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2022

- a) der Gemeinde Frellstedt
- b) der Samtgemeinde Nord-Elm
- c) der Gemeinde Warberg

### Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage als Anlagen beigefügten Eilentscheidungen werden zur Kenntnis genommen.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 89	Jahr 2022

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

5 Im Rahmen der Prüfung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzungen der Gemeinde Frellstedt, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Warberg war die gesetzliche Frist zur Entscheidung über die Genehmigung einzuhalten, um dem Eintritt der Genehmigungsfiktion zu begegnen.

Da in allen drei Fällen eine Genehmigung nicht in vollem Umfang, sondern nur eingeschränkt erfolgen sollte, ist gem. § 85 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 NKomVG grundsätzlich die Zustimmung des Kreisausschusses notwendig.

10 Vorliegend endeten alle Fristen jedoch vor dem nächsten regulären Sitzungstermin des Kreisausschusses am 09.09.2022, sodass hierüber Eilentscheidungen getroffen werden mussten, damit eine Genehmigungsfiktion nicht eintritt.

Eine weitergehende und detaillierte Begründung zu den jeweils getroffenen Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsgenehmigung ist den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

15



# LANDKREIS HELMSTEDT

## DER LANDRAT

### Eilentscheidung statt Entscheidung des Kreisausschusses

Gemäß § 89 Satz 2 NKomVG wird folgende Eilentscheidung getroffen:

„Einer Genehmigung

des in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nur in Höhe von 588.000 Euro,

des in § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird nur in Höhe von 1.008.800 Euro

zugestimmt.“

#### **Begründung:**

Nach § 85 Abs. 2 S. 1 NKomVG erfüllen u. a. die Landrätin oder der Landrat die Aufgaben der Kommunalaufsichtsbehörde. Gemäß § 85 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 NKomVG benötigen sie oder er bei kommunalaufsichtlichen Genehmigungen, die versagt werden sollen, die Zustimmung des Hauptausschusses.

Der Antrag auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2022 ist am 11.05.2022 beim Landkreis Helmstedt eingegangen. Genehmigungspflichtig sind nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen. Diese unterliegen einem besonderen Prüfungsbedarf, sodass sich eine Frist zur Genehmigung von drei Monaten ergibt. Ist innerhalb dieser Frist nicht über die Genehmigung entschieden worden, gilt sie als erteilt (= Genehmigungsfiktion, vgl. § 176 Abs. 1 NKomVG).

Vorliegend endet die Frist zur Entscheidung am 10.08.2022.

Da der Kreisausschuss jedoch erst wieder am 09.09.2022 tagt, muss, um dem Eintritt der Genehmigungsfiktion zu begegnen, von der Eilentscheidung nach § 89 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht werden.

### **Sachverhaltsdarstellung und sachliche Begründung:**

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Frellstedt anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden kann, liegt ein Regelversagungsgrund vor. Es ist daher sorgfältig zwischen einem weiteren Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen abzuwägen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Die Kreditermächtigung wird in § 2 der Haushaltssatzung 2022 auf 818.800 Euro festgesetzt. Die ordentliche Tilgung beläuft sich auf 113.300 Euro, so dass die Kreditaufnahme mit einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 705.500 Euro verbunden ist.

Die Kreditaufnahmen in Höhe von 818.000 Euro sind in diesem Umfang jedoch nicht erforderlich, da für verschiedene Investitionsmaßnahmen Fördermittelzusagen in Höhe von rund 50% dem Grunde nach vorliegen. Dies betrifft u. a. die folgenden Maßnahmen:

- IN01.16.01 „Investitionszuschuss RW-Kanal OD Helmstedter Straße“ (120.000 Euro),
- IN01.22.03 „Investitionszuschuss RW-Kanal OD Bahnhofstraße 2 BA“ (180.000 Euro),
- IN01.20.02 „Erneuerung Bahnhofstraße K13 BA“ (160.000 Euro).

Die hierfür geplanten Ansätze, in der Summe in Höhe von 460.000 Euro, berücksichtigen nicht die Einzahlungen aus Fördermitteln in Höhe von rund 230.000 Euro, die dem Grunde nach vorliegen.

Dies gilt es jedoch, insbesondere mit Blick auf die haushaltswirtschaftliche Gesamtlage, zu beachten. Daher ist nur einen Teilbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 588.000 Euro zu genehmigen.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.238.800 Euro unterliegt gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG der Genehmigung der Kommunalaufsicht in voller Höhe, da im Jahr 2023, zu deren Lasten sie

veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind, die dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen entsprechen (vgl. RdErl. d. MI vom 20.01.2022 – 32.97-10005-119).

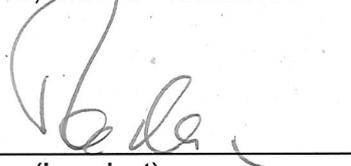
Bei der kommunalaufsichtlichen Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen ist zu prüfen, ob durch die diesjährige Genehmigung eine Bindungswirkung im Hinblick auf die Kreditgenehmigung der Folgejahre eintritt.

Die Verpflichtungsermächtigung sind für die Maßnahmen „Neubaugebiet“ (650.000 Euro), „Investitionszuschuss an den WWL für RW-Kanal Warberger Straße“ (103.800 Euro), „Investitionszuschuss an den WWL für RW-Kanal OD Bahnhofstraße K13“ (165.000 Euro), „Erneuerung Warberger Straße Nebenanlagen“ (160.000 Euro) und „Erneuerung Bahnhofstraße 3 BA Nebenanlagen“ (160.000 Euro) vorgesehen.

Auch hier besteht für einige Maßnahmen, wie bereits bei der Begründung zu den Kreditermächtigungen aufgeführt, im Grunde nach eine Fördermittelzusage. Dies wurde bei den Ansätzen für Verpflichtungsermächtigungen jedoch ebenfalls nicht berücksichtigt.

Aufgrund dessen ist für den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nur ein Teilbetrag in Höhe von 1.008.800 Euro zu genehmigen.

Helmstedt, den 01.08.2022

  
\_\_\_\_\_  
(Landrat)

  
\_\_\_\_\_  
(1. stellv. Landrat)



# LANDKREIS HELMSTEDT

## DER LANDRAT

### Eilentscheidung statt Entscheidung des Kreisausschusses

Gemäß § 89 Satz 2 NKomVG wird folgende Eilentscheidung getroffen:

„Einer Genehmigung

des in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nur in Höhe von 384.500 Euro

zugestimmt.“

#### **Begründung:**

Nach § 85 Abs. 2 S. 1 NKomVG erfüllen u. a. die Landrätin oder der Landrat die Aufgaben der Kommunalaufsichtsbehörde. Gemäß § 85 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 NKomVG benötigen sie oder er bei kommunalaufsichtlichen Genehmigungen, die versagt werden sollen, die Zustimmung des Hauptausschusses.

Der Antrag auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2022 ist am 09.06.2022 beim Landkreis Helmstedt eingegangen.

Genehmigungspflichtig sind nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen sowie der in § 4 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite.

Diese unterliegen einem besonderen Prüfungsbedarf, sodass sich eine Frist zur Genehmigung von drei Monaten ergibt. Ist innerhalb dieser Frist nicht über die Genehmigung entschieden worden, gilt sie als erteilt (= Genehmigungsfiktion, vgl. § 176 Abs. 1 NKomVG).

Vorliegend endet die Frist zur Entscheidung am 08.09.2022.

Da der Kreisausschuss jedoch erst wieder am 09.09.2022 tagt, muss, um dem Eintritt der Genehmigungsfiktion zu begegnen, von der Eilentscheidung nach § 89 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht werden.

### **Sachverhaltsdarstellung und sachliche Begründung:**

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Warberg anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden kann, liegt ein Regelversagungsgrund vor. Es ist daher sorgfältig zwischen einem weiteren Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen abzuwägen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus hat das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit dem Erlass zur Aufstellung und Beschlussfassung fristgerechter Jahresabschlüsse; Hinweise für kommunalaufsichtliche Genehmigungen nach § 176 NKomVG (Bek. d. MI v. 12.02.2021 – 32.12-10005 128) ermessenslenkende Hinweise gegeben. Hier werden u. a. Maßnahmen vorgeschlagen, wie in Fällen, in denen die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017 zum Stichtag 31.12.2021 noch nicht beschlossen wurden, vorgegangen werden sollte.

Die Gemeinde Warberg hat zuletzt im Jahr 2020 den Jahresabschluss für 2013 beschlossen und fällt damit unter die eben aufgezeigte Fallkonstellation, bei der die geordnete Haushaltswirtschaft zumindest infrage gestellt werden muss.

Der Erlass empfiehlt hier unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Haushaltssituation Einschränkungen bei der Kreditgenehmigung.

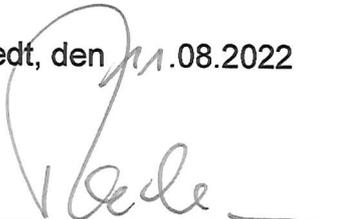
Die Kreditermächtigung wird in § 2 der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Warberg auf 484.500 Euro festgesetzt. Die ordentliche Tilgung beläuft sich auf 75.800 Euro, so dass die Kreditaufnahme mit einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 408.700 Euro verbunden ist.

Die Notwendigkeit der Kreditaufnahme in der festgesetzten Höhe wird jedoch nicht hinreichend dargestellt (vgl. Ziffer 1.4.2 des Erlasses über die Kreditwirtschaft der kommunalen

Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen). Insbesondere unter Berücksichtigung der weiteren Schuldenentwicklung, die nach Planzahlen bis ins Jahr 2025 einen Schuldenstand in Höhe von 2.380.024,41 Euro erreichen soll, kann die Genehmigung der Kreditermächtigung 2022 daher nur eingeschränkt erfolgen.

Aber auch unter Berücksichtigung der ermessenslenkenden Hinweise des MI ist unter Abwägung der individuellen Haushaltssituation eine Einschränkung der Kreditaufnahmen gerechtfertigt und angemessen.

Helmstedt, den 11.08.2022



---

(Landrat)



---

(1. stellv. Landrat)



# LANDKREIS HELMSTEDT

## DER LANDRAT

### Eilentscheidung statt Entscheidung des Kreisausschusses

Gemäß § 89 Satz 2 NKomVG wird folgende Eilentscheidung getroffen:

„Einer Genehmigung

des in § 2 der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nur in Höhe von 537.500 Euro,

des in § 3 der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird nur in Höhe von 1.595.000 Euro

zugestimmt.“

#### **Begründung:**

Nach § 85 Abs. 2 S. 1 NKomVG erfüllen u. a. die Landrätin oder der Landrat die Aufgaben der Kommunalaufsichtsbehörde. Gemäß § 85 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 NKomVG benötigen sie oder er bei kommunalaufsichtlichen Genehmigungen, die versagt werden sollen, die Zustimmung des Hauptausschusses.

Der Antrag auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2022 ist am 13.05.2022 beim Landkreis Helmstedt eingegangen.

Genehmigungspflichtig sind nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG der in § 2 der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der in § 4 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite sowie die in § 5 festgesetzte Samtgemeindeumlage.

Diese unterliegen einem besonderen Prüfungsbedarf, sodass sich eine Frist zur Genehmigung von drei Monaten ergibt. Ist innerhalb dieser Frist nicht über die Genehmigung entschieden worden, gilt sie als erteilt (= Genehmigungsfiktion, vgl. § 176 Abs. 1 NKomVG).

Vorliegend endet die Frist zur Entscheidung am 12.08.2022.

Da der Kreisausschuss jedoch erst wieder am 09.09.2022 tagt, muss, um dem Eintritt der Genehmigungsfiktion zu begegnen, von der Eilentscheidung nach § 89 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht werden.

### **Sachverhaltsdarstellung und sachliche Begründung:**

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Samtgemeinde Nord-Elm anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden kann, liegt ein Regelfersagungsgrund vor. Insbesondere eine negative Nettosition, ausgewiesen in der vorläufigen Bilanz zum 31.12.2021 i. H. v. 1.831.071,09 Euro, aber auch die bis in das HH-Jahr 2025 geplanten Defizite beim Haushaltsausgleich tragen dazu bei.

Es ist daher sorgfältig zwischen einem weiteren Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen abzuwägen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Die Kreditermächtigung wird in § 2 der Haushaltssatzung 2022 auf 1.037.500 Euro festgesetzt. Die ordentliche Tilgung beläuft sich auf 203.300 Euro, so dass die Kreditaufnahme mit einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 834.200 EUR verbunden ist.

Die Notwendigkeit der Kreditaufnahme in der festgesetzten Höhe wird, wie in Ziffer 1.4.2 des Erlasses über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen gefordert, jedoch nicht hinreichend dargestellt. Insbesondere unter Berücksichtigung der derzeitigen negativen Nettosition, aber auch des in der Planung nicht erreichten Haushaltsausgleiches, kann die Genehmigung der Kreditermächtigung 2022 daher nur eingeschränkt erfolgen. Auch die Prognose einer positiven Entwicklung in den Folgejahren muss zunächst abgewartet werden und sich in den dann vorliegenden vorläufigen Ergebnissen erst noch bestätigen. Somit ist nur ein Teilbetrag in Höhe von 537.500 Euro zu genehmigen.

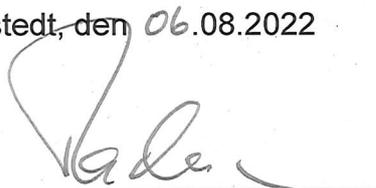
Der in § 3 der Haushaltssatzung 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.895.000 Euro unterliegt gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG der Genehmigung der Kommunalaufsicht in voller Höhe, da in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind, die dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen entsprechen (vgl. RdErl. d. MI vom 20.01.2022 – 32.97-10005-119).

Bei der kommunalaufsichtlichen Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen ist zu prüfen, ob durch die diesjährige Genehmigung eine Bindungswirkung im Hinblick auf die Kreditgenehmigung der Folgejahre eintritt.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind für Planung und Neubau einer Ballsporthalle in Warberg (1.500.000 Euro in 2023 und 1.300.000 Euro in 2024) sowie für den Brandschutz (2023: Planungskosten Feuerwehrgerätehaus Süplingen – 10.000 Euro – und Erwerb MTF Feuerwehr Wolsdorf – 85.000 Euro -) vorgesehen.

Aufgrund der bereits geschilderten Haushaltslage, insbesondere der Feststellung, dass die Samtgemeinde Nord-Elm zur Zeit eine geordnete Haushaltswirtschaft nicht gewährleisten und die dauernde Leistungsfähigkeit nicht angenommen werden kann, ist für den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nur ein Teilbetrag in Höhe von 1.595.000 Euro zu genehmigen.

Helmstedt, den 06.08.2022

  
\_\_\_\_\_  
(Landrat)

  
\_\_\_\_\_  
(1. stellv. Landrat)